

Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr

vom 29. September 2003

§ 1 Inhalt des 1. und 2. Studienjahres und Pflichtveranstaltungen

Nach Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO) müssen in den beiden ersten Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen (Praktische Übungen, Kurse und Seminare) angeboten werden. Hinzu kommen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO nochmals Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie Seminare mit klinischem Bezug von mindestens 56 Stunden.

Daneben sind Vorlesungen vorzusehen. Weiter sollen Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen durchgeführt werden.

Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis absolviert werden, welches aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden kann. Das Wahlfach soll den Studierenden über den Pflichtunterricht hinaus eine Vertiefung in einem Bereich ihrer Wahl ermöglichen. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenplans als förderlich oder verpflichtend angegeben sind, wählbar. Außerhalb der Medizinischen Fakultät können Vorlesungen oder Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Heidelberg vertretenen Einrichtungen gewählt werden, auch z.B. Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums. Der oder die Studierende muss vor Besuch der gewählten Veranstaltung durch Absprache mit dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin sicherstellen, dass ein benoteter Leistungsnachweis nach Abschluss der Veranstaltung ausgestellt werden kann.

An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zu absolvieren (Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit kontrolliert wird, werden im folgenden mit P, förderliche Lehrveranstaltungen mit f bezeichnet.):

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Chemie für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner)

Vorlesung (f)
Tutorium (s. § 2 Abs. 1)
Seminar und Praktikum (P)

Physik für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner)

Vorlesung (f)
Praktikum (P)

Morphologie (Leistungsnachweis: Kursus der Makroskopischen Anatomie)

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie (f)
Kursus der Makroskopischen Anatomie (P)

Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Mikrobiologie (f)
Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie (P) und praktikumsbegleitendes Seminar (P, mit klinischen Bezügen)

Humangenetik

Vorlesung der Humangenetik (f)
Seminar und Praktikum der Humangenetik (P, integriert, mit klinischen Bezügen, Teilschein des Praktikums Biologie für Mediziner)

Funktionssysteme

Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (Teilscheine für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)
Praktikum Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (Teilscheine für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)
Praktikum Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Interdisziplinäres integriertes Seminar der vorklinischen Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO (P, mit klinischen Bezügen,

Leistungsnachweis: Seminar Anatomie sowie Teilscheine für die Leistungsnachweise: Seminar Biochemie/Molekularbiologie und Seminar Physiologie)

Psychosoziale Grundlagen (Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Praktikum der Medizinischen Terminologie)

Vorlesung der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie (f)

Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert)

Seminar der Medizinischen Psychologie und Soziologie (P, integriert mit klinischen Bezügen) (Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO)

Kursus der Medizinischen Terminologie (P)

Berufsfelderkundung und Einführung in die klinische Medizin (Leistungsnachweise: Praktikum der Berufsfelderkundung und Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin)

Vorlesung (f)

Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin mit Hospitationen in allgemeinmedizinischen Praxen (P, mit Patientenvorstellung) Seminaren zum allgemeinmedizinischen Hospitationsprogramm (P, integriert mit klinischen Bezügen) und fallbasierten Tutorien (P, integriert). Das Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ist Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO.

Wahlfach (P)

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Dem Praktikum der Chemie geht ein schriftlicher nicht limitierender Eingangstest voraus. Studierende, die an diesem Test nicht teilnehmen oder diesen Test nicht bestehen, sind zur Teilnahme an einem Tutorium verpflichtet.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika Zellbiologie, Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie sowie Humangenetik ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie und des Praktikums der Chemie für Mediziner.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 -vegetative Systeme- und Teil 2 -Sinnesorgane und ZNS- sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus Makroskopische Anatomie,

des Praktikums der Chemie für Mediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner sowie des Praktikums der Zellbiologie, Zellphysiologie und Molekularbiologie/Biochemie sowie des Praktikums Biologie für Mediziner.

- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Medizinischen Psychologie ist die vorherige Teilnahme am Krankenpflegepraktikum nach § 6 ÄAppO. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.
- (5) Hochschulortwechsler, welche an einer anderen Medizinischen Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik einen Leistungsnachweis für ein Fach, welcher Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist, endgültig nicht bestanden haben, werden zu den Pflichtseminaren, -kursen und -praktika in diesem Fach an der Medizinischen Fakultät Heidelberg nicht zugelassen.

§ 3 Voraussetzungen für die Scheinvergabe

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (2) Die Prüfung des Erfolgs wird schriftlich und/oder mündlich und/oder durch eine Semesterleistung (z.B. Referat) durchgeführt. Die Einzelheiten über die Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Anschlag beim Studiendekan oder der Studiendekanin und in den einzelnen Instituten sowie in den Praktikums- und Seminarordnungen bekanntzugeben.
- (3) Prüfungsstoff der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen ist der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der vorausgehenden und begleitenden empfohlenen und förderlichen Vorlesungen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer und Prü-

fungsteilnehmerinnen an einer Prüfung unterschreitet. Tritt die Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sein.

- (5) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin, im Wiederholungsfall vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden.
- (6) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Abs. 8 ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung sind nach § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekan oder der Studiendekanin eingelegt werden.

§ 4 Wiederholbarkeit

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, bei zweisemestrigen Praktika innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Praktikums-/Kurs-/Seminarbeginn abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Über die Verlängerung der 18-(24-)Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Übungsleiter oder die zuständige Übungsleiterin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums,urses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2003/2004 oder später an der Universität Heidelberg beginnen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin vom 4. März 1998 (W.,F.u.K. 1998, S. 314), geändert am 3. Mai 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 632), außer Kraft.
- (2) Die bisherige Studienordnung vom 4. März 1998 i.d.F. vom 3. Mai 2002 gilt übergangsweise für diejenigen Studierenden weiter, die ihr vorklinisches Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) durchführen.
- (3) Die Bestehensregel für schriftliche Prüfungen nach § 3 Abs. 4 dieser Studienordnung tritt für alle Studierenden am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 595, geändert am 8. Dezember 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2004, S. 899) und am 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 797).